

Praktikumsordnung

A. Teilnahme

1. Die Praktikumsplätze werden vorrangig an Studierende vergeben, für die das Physikalische Praktikum gemäß Studienordnung in dem betreffenden Semester vorgesehen ist.
2. Mit der Anmeldung zum Praktikum verpflichtet sich der/die Praktikant/in zur regelmäßigen Teilnahme. Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum ist die Anwesenheit bei der Einführungsveranstaltung.
3. Das Versäumen eines Praktikumstermins wird lt. Studienordnungen geduldet. Wird mehr als ein Termin versäumt und innerhalb einer Woche eine begründete schriftliche Entschuldigung eingereicht, kann im Geschäftszimmer ggf. ein Ersatztermin eingeholt werden, vorausgesetzt die Versuche finden in dem laufenden Semester nochmals statt. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum kann nicht mehr bescheinigt werden, wenn mehr als ein Praktikumstag versäumt wird.
4. Für Studierende, die einen Praktikumsplatz vorzeitig aufgeben bzw. das Praktikum nicht ordnungsgemäß abschließen, besteht kein Anspruch auf einen Praktikumsplatz in den folgenden Semestern.
5. Eine dritte Einschreibung in den gleichen Praktikumskurs ist nicht möglich.

B. Allgemeines

1. Jede/r Praktikant/in erhält eine Teilnehmerkarte, die sorgfältig auszufüllen und zu jedem Praktikumstag mitzubringen ist. Auf dieser Karte werden die durchgeführten Aufgaben testiert. Nach Abschluss des Praktikums verbleibt die Teilnehmerkarte in den Physikalischen Grundpraktika. Über die erfolgreiche Teilnahme wird bei Studiengängen mit Abschluss "Staatsexamen" eine Bescheinigung ausgestellt, bei Bachelor-Studiengängen eine Meldung an das Akademische Prüfungsamt gemacht. Die Kenntnisnahme der Praktikumsordnung ist durch Unterschrift auf der Teilnehmerkarte zu bestätigen.
2. Die Einrichtungen und Geräte des Praktikums sind sachgerecht zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der/die Praktikant/in. Schäden und Mängel an den Apparaturen sind sofort zu melden.
3. In den Praktikumsräumen ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet, Mobiltelefone sind auszuschalten.
4. Nach Beendigung der Versuche ist jede/r Praktikant/in verpflichtet seinen Versuchsplatz aufzuräumen!
5. Grobe Verstöße gegen die Praktikumsordnung können zum Ausschluss vom Praktikum führen.

C. Versuchsdurchführung

Studierende der Chemie

1. Zur Vorbereitung auf die Praktika werden den Praktikanten/innen Versuchsanleitungen zur Verfügung gestellt. Diese enthalten Hinweise zur Theorie, zur Versuchsdurchführung sowie Literaturangaben.
2. Mit Hilfe der Versuchsanleitung und ggf. von Lehrbüchern hat jede/r Praktikant/in eine kurze Darstellung der theoretischen Grundlagen des Versuches zu erarbeiten. Diese Ausarbeitung ist in ein gebundenes DIN A4-Protokollheft einzutragen.
3. Während des Praktikums wird im Anschluss an den theoretischen Teil das Messprotokoll in diesem Heft aufgenommen und die Auswertung der Messreihen vorgenommen.
4. Außer dem Protokollheft sind die zur Auswertung benötigten Hilfsmittel wie Taschenrechner, Zeichengeräte und mm-Papier zu jedem Praktikumstag mitzubringen.
5. Zur Nachbereitung sind die Messungen vollständig ausgewertet vorzulegen und die Versuchsdurchführung sowie die Messergebnisse mit Fehlerbetrachtung kritisch zu diskutieren. Diagramme sind einzukleben.
6. Bei der Durchführung der Versuche aus dem Bereich der Elektrizitätslehre darf die Verbindung mit der Spannungsquelle erst dann hergestellt werden, wenn der Assistent die Schaltung kontrolliert hat. Wird die Schaltung eigenmächtig in Betrieb genommen, haftet der/die Praktikant/in für auftretende Schäden.
7. Bei Versuchen, die den Umgang mit Chemikalien erfordern, sind die in den jeweiligen Räumen ausliegenden Betriebsanweisungen zur Gefahrstoffverordnung zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten!

Studierende der Human- und Zahnmedizin sowie der Biologie und Pharmazie

1. Den Praktikanten/innen wird eine Anleitung zur Verfügung gestellt, die alle für die Durchführung und Nachbereitung der Versuche notwendigen Unterlagen enthält.
2. Vor der Versuchsdurchführung ist das erste Kapitel der jeweiligen Versuchsanleitung durchzuarbeiten.
3. Während der Versuchsdurchführung ist das zweite Kapitel der jeweiligen Versuchsanleitung durchzuarbeiten und vollständig auszufüllen. Diagramme sind auf mm-Papier anzufertigen und mit Namen versehen in einem DIN A4-Ordner abzuheften.
4. Neben den Anleitungen und dem Ordner sind die zur Auswertung benötigten Hilfsmittel wie Taschenrechner, Zeichengeräte und mm-Papier zu jedem Praktikumstag mitzubringen.
5. Zur Nachbereitung ist das dritte Kapitel der Anleitung durchzuarbeiten. Die darin gestellten Aufgaben sind zu bearbeiten und die schriftlichen Ausarbeitungen der Lösungswege mit Namen versehen im Ordner abzuheften.

D. Testate

Studierende der Chemie

1. Zum Abschluss der Versuchsdurchführung wird ein Antestat erteilt, welches durch den abgekürzten Namenszug des Assistenten im Praktikumsheft und auf der Teilnehmerkarte vermerkt wird.
2. Voraussetzung für die Erteilung eines Antestates ist die vollständige Durchführung des Versuches und die Vorlage des Heftes mit theoretischer Vorbereitung und Messprotokoll.
3. Jeder Praktikumsversuch wird durch das Abtestat abgeschlossen, das durch den vollständigen Namenszug des Assistenten im Protokollheft und auf der Teilnehmerkarte gekennzeichnet ist.
4. Voraussetzungen für die Erteilung des Abtestates sind die theoretische Vorbereitung sowie die vollständige Durchführung und Auswertung der Messungen mit einer kritischen Diskussion des Versuches, der Messergebnisse und der Fehler.
5. Zum Abtestat ist das Protokollheft mit der vollständigen Auswertung der Aufgaben am nächsten Praktikumstermin dem zuständigen Assistenten unaufgefordert vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist das Testat verfallen.
6. Eine Fristverlängerung für die Erteilung des Abtestates ist nur in Sonderfällen möglich. Sie ist nur gültig, wenn sie mit einer Begründung durch einen der Assistenten im Heft des Praktikanten vermerkt wird.

E. Abschluss des Praktikums

1. Voraussetzung für den Erhalt des Praktikumsscheines bzw. des Moduls Physik ist neben der ordnungsgemäßen Absolvierung aller Versuche (Abtestate) das Bestehen der Abschlussprüfung, an der nur mit der nötigen Anzahl Abtestate teilgenommen werden kann. Teilleistungen werden grundsätzlich nicht bescheinigt.
2. Fragen und Aufgaben der Abschlussprüfung knüpfen inhaltlich an die in dem betreffenden Praktikumskurs durchgeführten Versuche einschließlich der zugehörigen Vorlesung an.
3. Hinsichtlich der Teilnahmebedingungen an den Abschlussprüfungen wird auf einen gesonderten Aushang bzw. auf die jeweilige Studienordnung hingewiesen.

gez.: Schumacher

Studierende der Human-und Zahnmedizin, sowie der Biologie und Pharmazie

1. Zum Abschluss der Versuchsdurchführung wird ein Antestat erteilt, welches durch den abgekürzten Namenszug des Assistenten im Anleitungsbuch und auf der Teilnehmerkarte vermerkt wird.
2. Voraussetzung für die Erteilung eines Antestates ist die vollständige Bearbeitung der ersten beiden Kapitel der jeweiligen Versuchsanleitung inklusive der Anfertigung der benötigten Diagramme.
3. Jeder Praktikumsversuch wird durch das Abtestat abgeschlossen, das durch den vollständigen Namenszug des Assistenten im Anleitungsbuch und auf der Teilnehmerkarte gekennzeichnet ist.
4. Voraussetzungen für die Erteilung des Abtestates sind die vollständige Durchführung und Auswertung der Messungen, die Nachbereitung inklusive der Bearbeitung der im dritten Kapitel gestellten Übungsaufgaben und Kenntnisse.
5. Das Abtestat erfolgt am darauf folgenden Praktikumstag in schriftlicher Form. Für die Erteilung des Abtestates muss mindestens die Hälfte der gestellten Aufgaben richtig gelöst sein.